

Erhaltungssatzung Nr. 1 vom 20.12.2001

Planbereich: „Bergarbeitersiedlung Schwerin“

Aufgrund des §172 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I. S. 2013) sowie des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV NRW 2000, S.245) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 20.12.01 folgende Satzung beschlossen:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im beiliegenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellten Grundstücke.

§2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient nach Maßgabe des §3 der Erhaltung des Ortsbildes und der strukturellen Stadtgestalt der in ihrem Geltungsbereich gelegenen Siedlung. Sie gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§3 Genehmigungspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung und die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung. Dies gilt nicht für innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.
- (2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung von baulichen Anlagen darf nur versagt werden, wenn die jeweilige Maßnahme geeignet ist, bauliche Anlagen zu beeinträchtigen, die erhalten werden sollen, weil sie als Bestandteil der Siedlung deren städtebauliche Struktur und Gestalt mitbestimmen und insofern von städtebaulicher Bedeutung sind.
- (3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt oder Struktur der gemäß §1 geschützten Siedlung durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §213 Abs. 1 Nr. 4 des BauGB handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung ändert oder abbricht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM geahndet werden.

§5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 04.01.2002

Der Bürgermeister
i.V.

DOBRINDT
Technischer Beigeordneter

**Übersichtsplan zur
Erhaltungssatzung Nr. 1
Satzungsbereich: "Bergarbeitersiedlung Schwerin"**

